

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CLADE GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGBs gelten für sämtliche Produkte und Serviceleistungen, die CLADE GmbH (nachfolgend „**CLADE**“ genannt) an ihre Kunden liefert bzw. für diese erbringt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden finden keine Anwendung.
- 1.2 CLADE ist ein erfolgreicher Technologieanbieter und Servicedienstleister im Bereich der chemischen Analyse flüssiger Proben und bietet in diesem Bereich eine breite Palette von Produkten an.
- 1.3 Das Produkt- und Serviceleistungsangebot von CLADE umfasst insbesondere die in nachstehender Aufstellung genannten Produkte und Serviceleistungen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und von CLADE ergänzt oder erweitert werden kann (nachfolgend zusammen auch als die „**Produkte**“ bezeichnet):
 - 1.3.1 Verkauf von MIRA-Analyzer-Geräten mit dazugehöriger Software (nachfolgend „**Analyzer**“, Definition in 3.1.)
 - 1.3.2 MIRA-Analyzer-as-a-Service (Subskriptionsmodell für die Hardware (Analyzer-Geräte) mit technischem Support vor Ort einschließlich Verkauf oder Bereitstellung des Verbrauchsmaterials)
 - 1.3.3 Support-Serviceleistungen
 - 1.3.4 Software-as-a-Service (cloudbasierte Bereitstellung der Software)
 - 1.3.5 Consulting-Services (vertragliche Consulting-Services)
 - 1.3.6 Analytische Serviceleistungen (Entwicklungsserviceleistungen unter einem Werkvertrag)
 - 1.3.7 Digitales Qualitätszentrum/ „DQC“ (Bereitstellung von Analyseserviceleistungen durch CLADE oder Dritte)
- 1.4 Der Kunde beabsichtigt, Produkte von CLADE zu beziehen.

1.5 Diese AGBs finden Anwendung auf die von CLADE an den Kunden bereitgestellten Produkte.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Kunde bestellt bei CLADE bestimmte Produkte aus dem CLADE-Produktsortiment.

2.2 Inhalte, Preise, Servicegrad sowie sonstige vertragliche Pflichten hinsichtlich der Produkte ergeben sich aus einer entsprechenden Individualvereinbarung zwischen den Parteien (die ggf. aus einem von CLADE erstellten Angebot bestehen kann, jedoch in jedem Fall aus der Bestellung des Kunden und der Angebotsannahme seitens CLADE besteht) und/oder dem von CLADE ausgestellten Lieferschein.

Individualvereinbarung bedeutet alle bezüglich der Produkte zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen.

2.3 Die Individualvereinbarung und/oder der Lieferschein, jede von CLADE möglicherweise bereitgestellte Anwenderdokumentation und diese AGBs stellen in ihrer Gesamtheit das Vertragsverhältnis bzw. den Vertrag zwischen den Parteien dar, wobei hinsichtlich der Rangfolge die vorgenannte Auflistung gilt (nachfolgend der „**Vertrag**“).

2.3 CLADE wird die bestellten Produkte gemäß der jeweiligen Individualvereinbarung oder des jeweiligen Lieferscheins und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern.

2.4 Soweit die Produkte von CLADE und/oder gelieferte oder bereitgestellte Verbrauchsmaterialien der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen, muss CLADE die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter auf seiner Internetseite unter www.clade.io/downloads zur Verfügung stellen. Der Kunde wird, im Hinblick auf diese Sicherheitsdatenblätter, CLADE schriftlich in ausreichendem Maße über seine Art der Nutzung einer Substanz informieren, sodass die entsprechende Nutzungsweise gegebenenfalls im Registrierungsdossier dieser Substanz berücksichtigt werden kann. Ferner wird der Kunde CLADE schriftlich informieren, sofern er neue Erkenntnisse über gefährliche Eigenschaften der Substanzen oder Gemische erlangt und/oder wenn der Kunde Informationen erhält, die Auswirkungen auf die Zweckmäßigkeit der im Sicherheitsdatenblattvorgesehenen Maßnahmen zum Risikomanagement haben können.

- 2.5 Jede Lieferung und Installation sowie jede Wartung und/oder Pflege der Produkte ist ausschließlich von CLADE oder einem von CLADE autorisierten und gegenüber dem Kunden zu benennenden Dienstleister auszuführen.
- 2.6. Liefert CLADE Produkte an den Kunden, so wird der Kunde diese unverzüglich nach deren Anlieferung überprüfen und etwaige Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen gegenüber CLADE anzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Produkte als abgenommen und vertragskonform. § 377 Abs. 2 bis 5 Handelsgesetzbuch (HGB) kommt entsprechend zur Anwendung.
- 2.7 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach Abnahme des Analyser-Gerätes oder Lieferung der Produkte.
- 2.8 Je nach den konkreten Bestimmungen in der mit CLADE oder einem Dienstleister geschlossenen Individualvereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen wird CLADE den First-Level-Support für das Analyser-Gerät des Kunden leisten.
- 2.9 Die Produkte gelten als vertragskonform, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung der Individualvereinbarung und/oder dem Lieferschein und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.
- 2.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich gemäß den Vorschriften der Individualvereinbarung und/oder des Lieferscheins und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gebrauchen.
- 2.12 Die Anforderungen seitens CLADE an Umgebung, Standort und Installation, einschließlich der für die Nutzung der Produkte notwendigen lokalen und technischen Infrastruktur des Kunden (z. B. Online-Verbindung der Produkte zur CLADE-Cloud) sind in der entsprechenden Anlage zur Individualvereinbarung, in dem Standort-Abnahme-Protokoll oder dem Lieferschein aufgeführt, wo auch die jeweiligen Zuständigkeiten von CLADE und dem Kunden klargestellt werden.

- 2.13 Die von CLADE gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nutzung, Reinigung und Wartung des Analyzers sowie hinsichtlich der Validierung der Messergebnisse ergeben sich aus der entsprechenden Individualvereinbarung oder dem Lieferschein.
- 2.15 CLADE ist befugt, die gegenüber dem Kunden geschuldeten Serviceleistungen durch Subunternehmer oder Dritte erbringen zu lassen.

3. Eigentums- und Schutzrechte

- 3.1 Soweit CLADE den Analyzer nicht an den Kunden verkauft, bleibt CLADE für die gesamte Vertragslaufzeit alleinige Eigentümerin des Analyzers, der aus der Hardware in Form des Analysegerätes einschließlich der entsprechenden Betriebssystemsoftware und der Standard-Anwendungssoftware besteht (nachfolgend der „**Analyzer**“) sowie aller sonstigen bereitgestellten körperlichen Gegenstände (nachfolgend gemeinsam auch als "**vertraglich vereinbarte Hardware**" bezeichnet).
- 3.2 Soweit nicht nachstehend ausdrücklich anderweitiges vereinbart ist, liegen sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie verwandte Nutzungs- und Vertriebsrechte an der von CLADE bereitgestellten, vertraglich vereinbarten Hardware und Software im Rahmen der Produkte vollumfänglich bei CLADE.
- 3.3 CLADE gewährt dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung ein einfaches, nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der vertraglich vereinbarten Hardware sowie der produktbezogenen Software zu deren Gebrauch im Unternehmen des Kunden. Hinsichtlich der Software ist die Gewährung eines einfachen Nutzungsrechts begrenzt auf das Abspielen oder die Nutzung der Software in Verbindung mit der vertraglichen Hardware durch eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern des Kunden am Standort des Kunden. Die Bedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (nachfolgend „**EULA**“ genannt) für die Nutzung der auf der vertraglichen Hardware installierten Software sind in dem von CLADE erstellten EULA-Lizenzvertrag festgelegt. Der Kunde muss diese Bedingungen für die Inbetriebnahme des Analyzers annehmen.
- 3.4 Der Kunde ist nicht befugt, die vertragliche Hardware zu vermieten und/oder die Software weiter unterzulizenzieren und/oder die Software zu kopieren, zu verbreiten und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Dem Kunden ist Reverse-Engineering oder Rückübersetzung der Produktsoftware oder die Entfernung von Programmteilen untersagt.

- 3.5 Der Kunde ist nicht befugt, Identifikationszeichen, Warenzeichen und/oder Urheberrechtsvermerke von der vertraglichen Hardware und/oder der im Rahmen der Produkte bereitgestellten Software zu entfernen.
- 3.6 Der Kunde ist nicht befugt, die vertragliche Hardware zu verändern oder zu manipulieren.
- 3.7 Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode der Software.
- 3.8 Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen der Produkte bereitgestellte vertragliche Hard- und Software ausschließlich nach Maßgabe der Individualvereinbarung und/oder des Lieferscheins sowie dieser AGBs zu gebrauchen.
- 3.9 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, im Umfang der von CLADE eingeräumten Nutzung der Produkte nicht gegen geltendes Recht und/oder die Rechte Dritter, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, zu verstoßen. Insoweit der Kunde gegen die vorstehende Pflicht verstößt, wird der Kunde CLADE von sämtlichen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen freistellen, die mit der Pflichtverletzung in Zusammenhang stehen, einschließlich angemessener Abwehrkosten, deren Höhe sich nach den in der Anwaltsbranche üblichen Stundenhonoraren bestimmt.
- 3.10 Die zwingenden Vorschriften gemäß §§ 69 a ff. UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) sowie die Eigentumsrechte des Kunden bei einem Erwerb des Analyzers bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 3 unberührt.

4. Vergütung

- 4.1 Der Kunde wird CLADE die Vergütung für die in der Individualvereinbarung und/oder in dem Lieferschein aufgeführten CLADE-Produkte zu den dort genannten Terminen bezahlen, es sei denn, die Parteien vereinbaren darin ausdrücklich die unentgeltliche Bereitstellung der Produkte für einen begrenzten Zeitraum.
- 4.2 Die Vergütung wird in EURO in Rechnung gestellt und ist in EURO zu begleichen. Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden. Der Vergütungsbetrag versteht sich netto, zuzüglich der gesetzlichen

- Mehrwertsteuer. Zusätzliche auf die Vergütung erhobene (Absatz-)Steuern sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3 Bestimmungen, die die Erstattung von Reisekosten regeln, sind in der Individualvereinbarung und/oder in dem Lieferschein oder der entsprechenden Anlage aufgeführt.
 - 4.4 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die von CLADE ausgestellten Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
 - 4.5 Die Zahlung gilt als geleistet, sobald CLADE über den Betrag verfügen kann.
 - 4.6 Bei Zahlungsverzug ist CLADE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen und die Lieferung weiterer Produkte sowie die Bereitstellung weiterer Serviceleistungen solange zurückzuhalten, bis alle ausstehenden Forderungen getilgt sind.
 - 4.7 CLADE ist berechtigt, die Vergütung im angemessenen Rahmen am Ende der vereinbarten ursprünglichen Vertragslaufzeit oder zwei Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu erhöhen, soweit CLADE den Analyzer nicht an den Kunden verkauft. Ist der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden und teilt er dies CLADE schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Preiserhöhung mit, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen und die bisherigen Vergütungsregelungen bleiben solange wirksam.
 - 4.8 Bestehen gerechtfertigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist CLADE berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Stellung geeigneter Sicherheiten hinsichtlich der vom Kunden zu leistenden Zahlungen zu verlangen. Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung oder zur Stellung von Sicherheiten nicht bereit, so ist CLADE berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - 4.9 Der Kunde ist gegenüber den Forderungen von CLADE zur Verrechnung von Gegenansprüchen und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit es sich bei dem Gegenanspruch um eine anerkannte oder um eine rechtskräftig festgestellte Forderung handelt und der Gegenanspruch auf demselben

Geschäftsvorfall gründet. Die Abtretung von gegen CLADE bestehende Ansprüche bedarf der Zustimmung von CLADE.

5. Audit

- 5.1 CLADE ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einer Woche, entweder selbst oder durch der Geheimhaltung unterliegende Dritte in den Geschäftsräumen des Kunden an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten einen Audit durchzuführen und zu kontrollieren, ob der Kunde die vertraglich vereinbarte und von CLADE bereitgestellte Hard- und Software im Geltungsbereich des Produktes und gemäß den Vorschriften der jeweiligen Individualvereinbarung oder des Lieferscheins sowie gemäß diesen AGBs nutzt und die zur Berechnung der Vergütung relevanten Informationen korrekt, vollständig und pünktlich übermittelt.
- 5.2 CLADE wird dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsabläufe des Kunden durch diesen Audit nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- 5.3 Werden im Rahmen des Audits vom Kunden begangene Vertragsverletzungen oder die Übermittlung unvollständiger Informationen oder Zahlungsrückstände auf Kundenseite festgestellt, wird der Kunde die Kosten des Audits tragen, ansonsten übernimmt CLADE die Kosten. Ausstehende Zahlungen sind vom Kunden unverzüglich zu begleichen. Weitere Ansprüche von CLADE bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Ziffer 5 kommt nicht zur Anwendung für den Fall, dass CLADE den Analyzer an den Kunden verkauft.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel im Sinne des BGB

- 6.1 CLADE sichert die vertraglich vereinbarte Einsatzfähigkeit der vertragsgemäßen Hardware zu und gewährleistet, dass diese zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 2.6 den in **Anlage 1** aufgeführten Spezifikationen entspricht. CLADE sichert zu, dass die vertraglich vereinbarte Hardware für die Messung wässriger Flüssigkeiten geeignet ist, und zwar unter Einsatz der von CLADE eigens für einen derartigen Gebrauch und Zweck entwickelten und vorgesehenen Apps (Anwendungen). Geringfügige Fehler an der vertraglich vereinbarten Hard- und Software haben keine Auswirkung auf die von CLADE

geschuldete Vertragserfüllung, sofern die Gesamtfunktionalität des Analyzers in keiner Weise beeinträchtigt ist.

- 6.2 CLADE übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit und/oder Richtigkeit der Messergebnisse, die der Kunde durch die Nutzung der vertraglich vereinbarten Hardware erhält. Gleichfalls übernimmt CLADE keine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Produktion in dem Maße wie diese auf dem Einsatz der vertraglich vereinbarten Hard- und Software von CLADE beruht.
- 6.3. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Kunde im Falle von Sach- und Rechtsmängeln Ansprüche entsprechend den Regelungen zur gesetzlichen Gewährleistung geltend machen.
- 6.4 Die in dem jeweils gültigen Benutzerhandbuch ausgewiesenen Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.5. Von der Gewährleistung und Haftung seitens CLADE ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden an der vertraglich vereinbarten Hardware, die zurückzuführen sind auf
 - a. Änderungen, Modifikationen, Reparaturen, Serviceleistungen, Deinstallationen, Neuinstallationen sowie sonstige Eingriffe durch Personen oder Dienstleister, die CLADE hierzu nicht schriftlich autorisiert hat.
 - b. die missbräuchliche oder falsche Anwendung, die unsachgemäße Bedienung oder Fehlbedienung des Analyzers aufgrund der Nichteinhaltung der Spezifikationen und Vorgaben in dem jeweils gültigen Benutzerhandbuch, insbesondere und unter anderem der Einsatz des Analyzers an einem von CLADE nicht genehmigten Gerätestandort, die Veränderung der von CLADE vorgegebenen Umgebungsbedingungen, die Nutzung des Analyzers unter von CLADE nicht genehmigten Umgebungsbedingungen, das Versäumnis, präventive Wartungsmaßnahmen gemäß dem jeweils geltenden Benutzerhandbuch durchzuführen (einschließlich der sorgfältigen Führung eines Wartungsbuches über die Durchführung präventiver Wartungsmaßnahmen).
 - c. eine Änderung der von CLADE für den Analyzer spezifizierten Netzwerkkonfiguration oder Netzwerkinfrastruktur, die Nutzung des Analyzers in einer von CLADE nicht für den Analyzer autorisierten Netzwerkkonfiguration oder Netzwerkinfrastruktur, die Verknüpfung mit einer von CLADE nicht genehmigten Hardware und/oder Software.

- d. Schäden aufgrund von außen auf den Analyzer wirkende Kräfte, einschließlich und unter anderem Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Überspannung, Stromausfälle, fehlerhafte Elektroarbeiten
 - e. Transport, fremde Ausrüstungen/Zubehörteile oder vom Kunden bereitgestellte Austauschteile oder Betriebsmittel oder Inspektionen.
- 6.6. Von der CLADE-Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die sich aus Zweckentfremdung, Fahrlässigkeit oder Zwischenfällen auf Kundenseite ergeben, einschließlich und unter anderem: der Betrieb mit Lösungsmitteln, Chemikalien, Produkten oder Proben, die von CLADE für den Gebrauch mit dem Gerät nicht bereitgestellt oder genehmigt wurden; der Betrieb außerhalb der Umgebungsbedingungen oder Nutzungsspezifikationen oder der Betrieb, welcher nicht den Anweisungen zur Nutzung des Gerätesystems, der Software oder der Zusatzgeräte entspricht; die unsachgemäße oder unzulängliche Wartung durch den Nutzer des Analyzers; die Installation des Analyzers oder der Schnittstellen oder deren Nutzung in Verbindung mit Produkten und/oder Softwareprodukten, die von CLADE nicht bereitgestellt oder genehmigt wurden, sowie eine von CLADE nicht autorisierte Modifikation oder Reparatur des Analyzers.
- 6.7. Von der CLADE-Gewährleistung und der Verpflichtung des Unternehmens zur Reparatur, zum Austausch oder zur Erstattung von Produkten, Komponenten, Software, benetzten Teilen, Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen ausgeschlossen sind Mängel oder Defekte, die aus folgenden Gründen auftreten oder entstehen: durch äußeren Einfluss verursachte Kurzschlüsse, falsche Spannungsversorgung oder sonstige unzulässige externe Einspeisungen, das Unvermögen des Kunden, den Analyzer gemäß den Anweisungen von CLADE zu lagern oder zu gebrauchen, das Unvermögen des Kunden, den Analyzer gemäß der Guten Laborpraxis durch technisch qualifiziertes Personal zu gebrauchen, sonstige Fehlnutzung oder Vernachlässigung des Analyzers, einschließlich der unsachgemäßen Lagerung, Wartung, Verschiffung, Handhabung, unsachgemäßer oder irregulärer Gebrauch, einschließlich des Betriebs außerhalb der von CLADE vorgegebenen Umgebungsbedingungen oder Nutzungsspezifikationen, die unerlaubte Änderung oder Modifikation, oder für deren Nutzung mit den Produkten keine schriftliche Genehmigung von CLADE vorlag, Unfälle jeglicher Art sowie die Nutzung sämtlicher nicht von CLADE bezeichneten Produkte, einschließlich und unter anderem Softwareprogramme (einschließlich Viren, Trojaner oder sonstige Malware), die mit CLADE-Produkten

verbunden wurden oder auf CLADE-Produkte hochgeladen wurden oder anderweitig auf CLADE-Produkte Zugriff haben oder damit verknüpft wurden.

- 6.8. Von der CLADE-Gewährleistung ausgeschlossen sind die Deinstallation, die Neuinstallation, der Transport von Hardware, Routineservicearbeiten wie Reinigung und Optimierung oder die Verbindung zu Peripheriegeräten, die nicht über CLADE bestellt wurden. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch nicht autorisiertes Personal haben die Nichtigkeit von Gewährleistungsansprüchen gegenüber CLADE zur Folge.
- 6.9. Der Kunde muss im Falle einer gegenüber CLADE ausgesprochenen Mängelrüge CLADE die Möglichkeit zur Überprüfung dieser Mängelrüge geben und überdies CLADE das fragliche Analyser-Gerät zu Untersuchungszwecken zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke muss CLADE zunächst die Möglichkeit gegeben werden, entweder telefonisch oder mittels Fernwartung Abhilfe zu schaffen. Kann das Problem nicht auf diese Weise behoben werden, wird der Kunde CLADE oder dessen Serviceprovider Zutritt zu seinen Geschäftsräumen vor Ort gewähren, und zwar während der Geschäftszeiten und, nach vorheriger Rücksprache, auch außerhalb der Geschäftszeiten in Abstimmung mit der Sicherheits- und Zugangssystemen des Kunden. Der Kunde wird auf Anforderung von CLADE den von der Mängelrüge betroffenen Analyser an CLADE zurücksenden und hierbei die Versandanweisungen von CLADE befolgen. Fracht- und Versandkosten für die Rücklieferung an CLADE sind vom Kunden zu tragen.
- 6.10. Ist der gelieferte Analyser mangelhaft, so kann CLADE von seinem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen, und zwar entweder durch Behebung des Mangels (Reparatur) oder durch Lieferung eines neuen, mängelfreien Analyzers (Ersatzlieferung). Der Kunde muss CLADE mindestens zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder führt die versuchte Nachbesserung nicht zum Erfolg oder ist die zur Nachbesserung gewährte angemessene Frist ohne Ergebnis verstrichen oder kann auf eine Nachbesserung aufgrund gesetzlicher Vorschriften verzichtet werden, so kann der Kunde wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kunde kein Rücktrittsrecht geltend machen. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von CLADE über.

- 6.11. Im Falle einer gerechtfertigten Mängelrüge trägt CLADE die erforderlichen Auslagen, die bei der Untersuchung des Analyzers und einer Nacherfüllung anfallen, insbesondere Transport-, Versand-, Infrastruktur-, Labor- und Materialkosten.
- 6.12. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Abnahmedatum gemäß Ziffer 2.6. Die gesetzliche Verjährungsfrist kommt bei Schadensersatzansprüchen wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung zur Anwendung.
- 6.13. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus mittelbaren und unvorhersehbaren Schäden, Datenverlust, Netzwerkausfall, Produktions- und Nutzungsausfall, Umsatzverlust, entgangenem Gewinn, Mietausfall oder Anschaffung eines Ersatzproduktes, entgangenen Einsparungen und/oder Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter.

Dies trifft nicht zu, wenn

- a. CLADE einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen hat oder die Mängelfreiheit garantiert bzw. eine Eigenschaft des Analyzers zugesichert hat.
 - b. der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens CLADE, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder aufgrund eines fahrlässigen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht seitens CLADE oder seitens des vorgenannten Personenkreises zurückzuführen ist. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung wesentlich für die fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - c. eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens CLADE oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einen Personenschaden oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte oder
 - d. CLADE unter dem deutschen Produkthaftungsgesetz haftbar ist.
 - e. ein Lieferdatum garantiert wurde und die Lieferung bis zum zugesagten Lieferdatum nicht erfolgt ist.
- 6.14. Soweit die Voraussetzungen für eine beschränkte Haftung seitens CLADE gemäß Ziffer 6.13 gegeben sind, sind gegen CLADE geltende

gemachte Haftungsansprüche auf 100.000 EUR je Anspruch und auf eine (1) Million EURO insgesamt beschränkt.

- 6.15. Soweit eine Schadenersatzpflicht seitens CLADE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung von CLADE-Mitarbeitern, -Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

7. Rechte Dritter

- 7.1 CLADE wird den Kunden von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung des Analyzers durch den Kunden und insbesondere mit der Nutzung des Analyzers geltend machen.
- 7.2 Die Freistellung gemäß Ziffer 7.1 findet keine Anwendung, wenn der Kunde durch seine Nutzungsweise der Produkte schuldhaft gegen die Bestimmungen der Individualvereinbarung und/oder des Lieferscheins und/oder dieser AGBs verstößt und/oder wenn der Kunde wissentlich oder fahrlässig gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstößt.
- 7.3 Die Freistellungspflicht gemäß Ziffer 7.1 setzt voraus, dass der Kunde CLADE unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, die Wahrung von CLADEs Rechten der Entscheidung von CLADE überlässt und CLADE dabei im zumutbaren Rahmen unentgeltlich unterstützt.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Parteien werden sämtliche mit ihrem Unternehmen, dieser Vereinbarung bzw. dem Analyzer, geschäftlichen Transaktionen und Dokumenten in Zusammenhang stehenden Informationen, die ihnen in Verbindung mit dieser Vereinbarung bekannt werden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach offenkundig als vertraulich einzustufen sind (nachfolgend als **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet), streng vertraulich behandeln und diese ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung gebrauchen und nicht gegenüber Dritten offenlegen.
- 8.2. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die nachweislich

- a. dem Informationsempfänger bereits vor deren Offenlegung durch CLADE und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht bekannt waren, oder
- b. der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren, bevor CLADE diese gegenüber dem Informationsempfänger offengelegt hat, oder
- c. nach deren Offenlegung durch CLADE gegenüber dem Informationsempfänger ohne Zutun oder Verschulden des Informationsempfängers der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder
- d. dem Informationsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt werden, oder unabhängig von der Bekanntgabe oder Nutzung der Informationen vom Informationsempfänger selbst oder unter der Anleitung des Informationsempfängers entwickelt wurden, und/oder
- e. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

9. Versicherungsschutz

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragliche Hardware, insbesondere den Analyzer, gegen Brand- und Wasserschäden etc. in angemessener Höhe für die Dauer dieser Vereinbarung zu versichern und wird CLADE auf Anforderung die entsprechende Versicherungspolice vor Vertragsabschluss vorlegen, es sei denn, CLADE hat den Analyzer an den Kunden verkauft.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höherer Gewalt ist jedes bei Abschluss dieser Vereinbarung oder eines jeden Vertrages unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, auf welches die Parteien keinen Einfluss haben und das die Erfüllung vertraglicher Pflichten unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen beispielsweise Streiks, Krieg, Aufstände, Embargos, Terrorakte, Pandemien, Störfälle, Erdbeben, Hurrikans oder Überschwemmungen, Rohstoffknappheit, Einfuhr- oder Ausfuhranktionen, staatliche Eingriffe oder Arbeitskämpfe sowie eine Nichterfüllung auf Lieferantenseite.

- 10.2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt kann CLADE die Erfüllung dieser Vereinbarung für die Dauer dieses Umstandes aussetzen, ohne hierdurch schadenersatzpflichtig zu werden.
- 10.3. Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als drei Monate an oder ist vor auszusehen, dass das Ereignis länger als drei Monate andauern wird, so ist jede Partei zur Kündigung des entsprechenden Mietvertrages berechtigt. In diesem Falle ist CLADE zu keiner Entschädigungszahlung an den Kunden verpflichtet.

11. Durch den Analyzer generierte Daten

Durch die Nutzung der Produkte werden Messergebnisse generiert, die Analysedaten enthalten. CLADE behält sich das Recht vor Analysedaten in anonymisierter, eine Identifizierung des Kunden ausschließender Form zu nutzen und aufzubewahren, wenn und soweit keine legitimen, dem Auftragnehmer bekannten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden. Analyseergebnisse werden nicht an Dritte zu irgendwelchen Zwecken ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer übermittelt oder veröffentlicht.

12. Datenschutz

Sofern die beiden Parteien untereinander personenbezogene Daten (Art 4. Ziffer 1 DSGVO) zur Erfüllung dieser Vereinbarung austauschen, dürfen diese Daten von der jeweils empfangenden Partei nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur von Mitarbeitern vorgenommen werden, die auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet wurden. Sofern eine Partei zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten Auftragsverarbeiter einsetzt, sind diese entsprechend zu verpflichten. Eine Weiterleitung empfangener personenbezogener Daten an Dritte ist verboten, es sei denn, dies wird durch die jeweils andere Vertragspartei gestattet oder es ist gesetzlich zulässig oder angeordnet. Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht Anderes erfordern, sind empfangene personenbezogene Daten nach Wegfall des Verwendungszweckes unverzüglich zu löschen.

13. Kommunikation

13.1 CLADE ist berechtigt, die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Kunden zu Werbezwecken im branchenüblichen Rahmen zu nutzen und wird mit dem Kunden die entsprechenden Details vorab vereinbaren. Der Kunde kann CLADE die entsprechende Nutzung zu Werbezwecken nur aus objektiv berechtigten und wichtigen Gründen untersagen.

Alle Rechte hinsichtlich der Bewerbung von Produkten und deren Vertrieb sind und bleiben im Eigentum von CLADE.

14. Laufzeit der Vereinbarung

14.1 Eine Individualvereinbarung unter diesen AGBs wird wirksam mit der vertraglichen Annahme der Kundenbestellung seitens CLADE oder durch die Unterschrift beider Parteien.

14.2 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen zwischen den Parteien entspricht die Laufzeit einer jeden Individualvereinbarung dem laut Individualvereinbarung und/oder Lieferschein für die Produkte vereinbarten Subskriptionszeitraum .

14.3 Die Kündigung oder der Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit einer Individualvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung oder weiterer Individualvereinbarungen.

14.4 Die in den Individualvereinbarungen vereinbarten Vertragslaufzeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

14.5 Das Recht der Parteien auf außerordentliche Kündigung und fristlose Kündigung dieser Individualvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14.6 CLADE ist zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung einer Individualvereinbarung berechtigt, wenn der Kunde trotz einer Mahnung mit Fristsetzung weiterhin gegen vertragliche Pflichten verstößt oder mit seinen aus der Individualvereinbarung entstehenden Zahlungspflichten mehr als zwei Monate in Verzug ist. In diesem Fall berührt die Kündigung der Individualvereinbarung nicht die Wirksamkeit weiterer Individualvereinbarungen, soweit der Kunde seinen aus diesen

weiteren Individualvereinbarungen entstehenden Obliegenheiten nachkommt.

14.7 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

14.8 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Individualvereinbarung und/oder in dem Lieferschein (z. B. bei Verkauf des Analyzers an den Kunden) ist der Kunde verpflichtet, die im Laufe der Produktbereitstellung erhaltene, vertraglich vereinbarte Hardware, insbesondere den Analyzer, an CLADE oder einen von CLADE bestimmten Dienstleister unverzüglich nach Vertragsende auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben. Kommt der Kunden den vorgenannten Pflichten nicht nach, ist er gegenüber CLADE zum Schadenersatz verpflichtet.

14.9 Nach Vertragsablauf ist der Kunde außerdem verpflichtet, sämtliche von CLADE erhaltenen Unterlagen und Informationen unverzüglich an CLADE zurückzugeben oder diese dauerhaft zu vernichten und auf Anforderung die Vernichtung der Unterlagen gegenüber CLADE in geeigneter Form nachzuweisen.

14.10 Verstößt der Kunde gegen seine ihm aus Ziffer 8 (Geheimhaltung), Ziffer 12 (Datenschutz) und/oder Ziffern 14.8 bis 14.9 entstehenden Pflichten, ist dieser gegenüber CLADE zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 für jeden Vorfall einer Obliegenheitsverletzung verpflichtet.

15. Verschiedenes

15.1 Diese Vereinbarung stellt im Hinblick auf den Vertragsgegenstand die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und tritt an die Stelle sämtlicher vorheriger, im Hinblick auf den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und schriftlich und mündlich getroffenen Abreden zwischen den Parteien, es sei denn, diese wurden ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgenommen.

15.2 Ergänzungen und Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift beider Parteien. Aus dem Wortlaut muss ausdrücklich hervorgehen, dass es sich um eine Änderung zu dieser Vereinbarung handelt. Exemplare mit digitaler Unterschrift bzw. elektronischer Signatur und/oder gescannte Kopien sind ausreichend.

15.3 Der Kunde ist befugt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an seine verbundenen Unternehmen zu übertragen. Verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet

- a. ein Unternehmen, welches den Kunden direkt oder indirekt beherrscht
- b. ein Unternehmen, welches der Kunde direkt oder indirekt beherrscht
- c. ein Unternehmen, welches von der übergeordneten Muttergesellschaft des Kunden direkt oder indirekt beherrscht wird.

Beherrschung im Sinne der vorgenannten Punkte a. bis c. bedeutet definitionsgemäß, dass eine Person mehr als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Anteile einer Gesellschaft hält oder auf sonstige Weise die Berechtigung hat, die Finanz- und Geschäftspolitik einer Gesellschaft zu bestimmen oder deren geschäftsführende Organe zu bestellen.

15.4 Eine Abtretung dieser Vereinbarung sowie der aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens CLADE.

15.5 Eine Ausfuhr des Analyzers in Länder außerhalb der Europäischen Union ist strengstens untersagt.

15.6 Eine Nutzung der Warenzeichen und Handelsmarken der jeweils anderen Partei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

15.7 CLADE ist berechtigt, seine aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Pflichten mittels Untervertrag weiterzugeben.

15.8 Nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass diese ein Vertretungsverhältnis, ein Beschäftigungsverhältnis, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen oder unter den Vertragsparteien begründet. Keine Vertragspartei ist befugt, im Namen der anderen Vertragspartei zu handeln oder die andere Partei in sonstiger Weise zu binden.

15.9 Dieser Vertrag beruht auf und unterliegt auch in seiner Auslegung deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist hiermit ausgeschlossen.

15.10 Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart. Ausgeschlossen ist die Anrufung anderer Gerichtsbarkeiten oder die Streitbeilegung mittels Schiedsverfahren.

15.11 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit, es sei denn, die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sind für diese Vereinbarung von derart wesentlicher Bedeutung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, dass die Parteien diese Vereinbarung ohne diese Bestimmungen nicht geschlossen hätten. Kann die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht durch eine gesetzlich zulässige Vorschrift ersetzt werden, so wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht. Vorstehendes gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend